

Merkblatt für Bauherrn, Hausbesitzer, Grundeigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für einen rechtzeitigen Anschluß Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung zusammengestellt.

Weiter haben wir auch die Wasserversorgung und die rechtlichen Bestimmungen kurz dargestellt.

Über alle weiteren Einzelheiten beraten wir Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wasserzweckverband

Inhalt:

A. Der Hausanschluß

1. Was versteht man unter dem Hausanschluß ?
2. Wer trägt die Verantwortung?
3. Wer muß, und wann muß man den Hausanschluß beantragen?
4. Wer legt die Trasse fest und stellt den Hausanschluß her?
5. Welche Kosten trägt wer?
6. Wo beginnt die Wasserversorgungsanlage des Hauseigentümers und dessen Verantwortung (Anlage des Grundeigentümers)?
7. Welches Rohrmaterial und welche Armaturen werden vom Zweckverband zum Einbau vorgeschrieben?
8. Wer darf die Hausinstallation herstellen?
9. Nach welchem Recht muß die Anlage des Eigentümers erstellt werden?
10. Regenwasser verwenden?

B. Die Wasserversorgung

1. Wer trägt die Sorge und Verantwortung für die Wasserversorgung?
2. Welche Qualität hat das gelieferte Wasser?
3. Wird das Wasser gechlort?
4. Für welche Verwendung ist das Trinkwasser geeignet?
5. Welche zusätzlichen Einrichtungen benötigt der Abnehmer für die Wassernach-
Behandlung?
6. Besteht bei Störungen in der Wasserversorgung die Möglichkeit der Meldung?
7. Wohin muß ich mich wenden wenn ich einen Rohrbruch sehe?
8. Ist eine eigene Wasserversorgungsanlage auch für Brauchwasser sinnvoll,
notwendig und erlaubt?
9. Was ist die Rechtsgrundlage der Wasserversorgung?

A. Der Hausanschluß

1. Was versteht man unter dem Hausanschluß?

Der Hausanschluß ist die Leitung mit den zugehörigen Armaturen von der Hauptleitung ab bis zum Ausgangsventil nach dem Zähler. Die Lage und Größe dieser Leitung wird von uns festgelegt.

2. Wer trägt die Verantwortung?

Die Verantwortung für diese Leitung geht ab Ihrer Grundstücksgrenze auf Sie über. Trotzdem dürfen Sie keine Reparaturen an dieser Leitung vor dem Zähler vornehmen oder vornehmen lassen. Dafür sind nur wir zuständig (Tel. 0 81 36/ 80 94 – 0). Die Reparaturkosten tragen Sie (Versicherung).

3. Wer muß, wann muß man den Hausanschluß beantragen?

Für die Neuverlegung, Umlegung oder sonstige Änderung sind wir zuständig. Der Bauherr oder der Grundeigentümer muß hierfür an uns einen Antrag (Formulare haben wir) rechtzeitig stellen. Für die Terminierung sind 6 Wochen vor gewünschtem Ausführungstermin als Antragsstellungstermin vorgeschrieben.

4. Wer legt die Trasse fest und stellt den Hausanschluß her?

Wir legen, möglichst mit Ihnen gemeinsam, den Anschluß in seiner Lage fest. Vorarbeiten, wie z.B. das Setzen einer Mauerdurchführung sind nicht erforderlich. Die Stärke der Anschlußleitung wird ebenfalls von uns festgelegt. Grundsätzlich soll die Anschlußleitung rechtwinklig, auf kürzesten Weg und gradlinig in den Anschlußraum geführt werden. Überbauungen sind nicht erlaubt. Der Heizölraum ist kein Anschlußraum. Sinnvoll ist eine vorherige Absprache wegen dieses Anschlußraumes mit uns bevor der Installateur mit seiner Arbeit beginnt. Der Hausanschluß einschließlich Zählereinheit wird von uns hergestellt. Wir beauftragen hierfür eine Vertragsfirma.

5. Welche Kosten trägt wer?

Der Anschlußnehmer trägt die Kosten des Hausanschlusses ab seiner Grenze, außer die Zählerkosten. Abgerechnet wird von uns nach einem Leistungsverzeichnis, das durch eine Ausschreibung ermittelt ist. Eine Pauschalabrechnung gibt es nicht. Eigenarbeiten, z.B. Aushubarbeiten werden nicht empfohlen, da damit automatisch die Garantie wegfällt. Sollten sie trotzdem den Rohrgraben auf Ihrem Grundstück selbst herstellen wollen, so müssen Sie exakt nach unseren Angaben arbeiten.

6. Wo beginnt die Wasserversorgungsanlage des Hauseigentümers und dessen Verantwortung (Anlage des Grundstückseigentümer)?

Die Anlage des Abnehmers, so die offizielle Nennung, beginnt gleich nach der Übergabestelle der Anschlußleitung, d.h. in der Regel nach dem Ausgangsventil. Ab diesem Punkt trägt der Hauseigentümer, nicht der Besitzer oder Mieter, für uns die volle Verantwortung.

7. Welches Rohrmaterial und welche Armaturen werden vom Zweckverband zum Einbau vorgeschrieben?

Wir schreiben kein Material für die Rohrleitung vor. Wir schreiben aber vor, daß nur "trinkwasser-echtes" und mit den entsprechenden Zeichen versehene Materialien verwendet werden dürfen (DIN 1988, DVGW). Grundsätzlich müssen die nach der DIN 1988 vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eingebaut und die Baumaßnahme eingehalten werden. Ein einstellbarer Druckminderer, der gewartet werden muß, ist in der Regel zum Einbau zu empfehlen.

8. Wer darf die Hausinstallation herstellen? Eigenbau - Fachbetrieb?

Die Installation ist aus sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich von einem Fachbetrieb auszuführen und gesetzlich auch so vorgeschrieben. Nach Fertigstellung wird von uns die Installation auf deren Sicherheitseinrichtungen (DIN 1988) geprüft, möglichst mit dem Installationsmeister, und dann erst zum Anschluß freigegeben.

9. Nach welchem Recht muß die Anlage des Eigentümers erstellt werden?

Die Installation der Anlage nach dem Zähler muß grundsätzlich nach der DIN 1988, den DVGW-Richtlinien und der AVBWasser erstellt werden. Grundlage ist hierfür unsere Wasserabgabebesatzung.

10. Regenwasser verwenden?

Das weitere dazu können Sie einem separaten Merkblatt über Eigengewinnungsanlagen entnehmen.

B. Die Wasserversorgung

1. Wer trägt die Sorge und Verantwortung für die Wasserversorgung?

Dem Zweckverband wurde von seinen Verbandsgemeinden die Verantwortung für die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung übertragen. Somit kann nur der Zweckverband über die Angelegenheiten der Wasserversorgung entscheiden. Allein er ist für die Unbedenklichkeit des Trinkwassers bis zur Übergabestelle verantwortlich und auch dafür, daß Abnehmer nicht durch andere Abnehmer gefährdet werden können, z.B. durch Eigenbauanlagen.

2. Welche Qualität hat das gelieferte Wasser?

Das Trinkwasser hat keine Bestandteile, chemische oder/und bakterieller Art, die eine Gefährdung des Nutzers und dessen Anlagen bewirken können. Das Trinkwasser wird jährlich chemisch gemäß den gesetzlichen Vorschriften von einem zugelassenen Fachlabor untersucht. Die bakteriologische Untersuchung erfolgt monatlich an mehreren Stellen im Verbandsgebiet.

3. Wird das Wasser gechlort?

Das Wasser wird aufgrund der guten Qualität **nicht** gechlort.

4. Für welche Verwendung ist das Trinkwasser geeignet?

Das Trinkwasser ist für alles geeignet, auch zum Trinken.

Wasserhärte: Härtebereich 2 Altomünster, Indersdorf, Röhrmoos, Vierkirchen, Weichs

pH-Wert 7,2 - 7,6

Auskünfte über die Trinkwasserbeschaffenheit können auch über Telefon **0 81 36 / 80 94 - 0** eingeholt werden.

5. Welche zusätzlichen Einrichtungen benötigt der Abnehmer für die Wassernachbehandlung?

Es wird vorgeschlagen nach dem Wasserzähler einen Filter zu installieren, damit evtl. aus der Wasserleitung losgelöste Teilchen herausgefiltert werden. Diese Filter müssen aber regelmäßig gewartet werden, sonst entwickeln sie sich zu Bakterienherden und verändern das gelieferte Wasser negativ. Weitere Einrichtungen werden nicht empfohlen und sind für den normalen Hausgebrauch auch nicht erforderlich.

6. Besteht bei Störungen in der Wasserversorgung eine Möglichkeit der Meldung?

Werden Störungen in der Versorgung festgestellt, so haben wir hierfür einen Bereitschaftsdienst **0 81 36 / 80 94 - 0** rund um die Uhr. Wir sind für alle Störungen vor dem Wasserzähler einschließlich des Wasserzählers zuständig.

7. Wohin muß ich mich wenden wenn ich einen Rohrbruch sehe?

Sollten Sie einen Wasserrohrbruch auf der Straße oder im Gelände sehen, so sollten Sie unsere Bereitschaft **0 81 36 / 80 94 - 0** sofort verständigen. Wir kümmern uns umgehend um diese Sachlage.

8. Ist eine eigene Wasserversorgung auch für Brauchwasser sinnvoll, notwendig und Erlaubt?

Grundsätzlich ist der gesamte Bedarf an Wasserausschließlich aus dem öffentlichen Netz zu entnehmen. Ausnahmen hiervon müssen von uns genehmigt werden und erhalten hohe Schutzauflagen.

9. Was ist die Rechtsgrundlage der Wasserversorgung?

Die Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und uns ist die rechtsgültigen Satzungen. Diese Satzungen können bei uns eingesehen werden. Sie werden auch nach Bedarf ausgegeben. Grundsätzlich handelt es sich um die Wasserabgabensatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS). Die WAS regelt das rechtliche und technische, die BGS-WAS sagt Ihnen was und wieviel Sie ans uns zu zahlen haben. Dadurch erhalten Sie von uns keine Rechnungen, sondern Bescheide. Diese Bescheide sind immer zahlungspflichtig und können nur durch Widerspruch angefochten werden. Es gilt hierfür die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Folgende Gemeinden und Ortschaften werden von uns versorgt:

Gemeinde Markt Altomünster

die Gemeindeteile Altomünster, Deutenhofen, Freistätten, Hohlenried, Hohenzell, Irchenbrunn, Lichtenberg, Plixenried, Rametsried, Röckersberg, Ruppertskirchen, Schauerschorn, Sengenried, Stumpfenbach, Übelmanna und Unterzeitlbach.

Gemeinde Markt Markt Indersdorf

alle Gemeindeteile mit Ausnahme von Frauenhofen, Häusern, Ottmarshart, Ried und Straßbach.

Gemeinde Röhrmoos

alle Gemeindeteile mit Ausnahme von Schönbrunn, Zieglberg und Purtlhof.

Gemeinde Vierkirchen

alle Gemeindeteile mit Ausnahme von Giebing und Gramling.

Gemeinde Weichs

alle Gemeindeteile mit Ausnahme von Breitenwiesen, Daxberg und Zillhofen.